

# VICTOR SCHULZ

RECHTSANWALT UND NOTAR

ELBING

INNERER MÜHLENDAMM NR. 4. b.  
(ERDGESCHOSS)

FERNRUF NR. 2726

BANKKONTO: ELBINGER STADTBANK NR. 453  
KREISSPARKASSE ELBING NR. 1394  
POSTSCHECKKONTO: KÖNIGSBERG PR. 5366

BÜRO SONNABEND NACHMITTAG  
GESCHLOSSEN

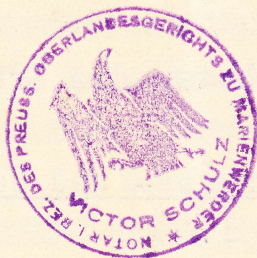
Abschrift für Herrn Emil Rittmeier

ELBING, den

193

Nr. 736 des Not. Reg. für 1930.

Zur Urschrift sind am 27. November 1930 drei Reichsmark Landesstempel verwendet worden. In Gemässheit des § 18 (§§ 16, 17) der Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen v. 7. 8. 22. / 21. 4. 23. (JMBL. 1923, S. 339) ist dem Finanzamt in Elbing eine beglaubigte Abschrift dieser Verhandlung zur weiteren Veranlassung übersandt worden. Die Absendung der Veräusserungsanzeigen an das Landratsamt in Elbing ist heute erfolgt.



Elbing, den 27. November 1930

Notar

V e r h a n d e l t

zu Elbing, am 25. November 1930.

Vor mir, dem unterzeichneten zu Elbing wohnhaften Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder

V i c t o r   S c h u l z

erschienen heute:

1. die verw. Frau Wilhelmine Rittmeier geb. Lange,
  2. deren ehelicher Sohn, der Landwirt Emil Rittmeier,
- beide wohnhaft in Wöcklitz bei Guldemboden Kreis Elbing.

Die Erschienenen sind dem Notar zwar nicht von Person bekannt, werden ihm aber durch das miterschienene ihm bekannte Fräulein Meta Finneisen in Elbing, Neust. Wallstrasse Nr. 9 wohnhaft zur vollen Gewissheit vorgestellt, sodass der Notar an der Persönlichkeit der Erschienenen keinen Zweifel hegte.

Die Erschienene zu 1 erklärte:

Ich habe mit meinem im Jahre 1922 verstorbenen Ehemanne, dem Besitzer Gottfried Rittmeier, in einziger Ehe- und Gütergemeinschaft gelebt. Mit meinem Ehemanne war ich auch im Grundbuche von Wöcklitz Nr. 9 als Eigentümer eingetragen. Ein Testament hat mein Ehemann nicht hinterlassen. Seine gesetzlichen Erben sind geworden:

a, ich, die Erschienene zu 1, seine Witwe,

b. seine ehelichen Kinder aus der Ehe mit mir:

1. die verehelichte Besitzer Marie Kuhn geb. Rittmeier in Reichenbach Ostpr.,
2. der Sattler Gottfried Rittmeier,
3. der Landwirt Emil Rittmeier (der Erschienenene zu 2), zu 2 und 3 in Wöcklitz bei Guldemboden wohnhaft.

Eine Erbaueinandersetzung hat bisher nicht stattgefunden.

Die Erschienenene zu 1 erklärt ferner, heute im eigenen Namen und als Miterbin am Nachlasse ihres verstorbenen Ehemannes sowie in Vollmacht ihrer heute nicht miterschiedenen Kinder, der oben erwähnten Frau Marie Kuhn und des Gottfried Rittmeier handeln zu wollen.

Dies vorausgeschickt baten die Erschienenenen um die Beurkundung des nachfolgenden

Erbaueinandersetzung- und Ueberlassungsvertrages!

§ 1.

Es überlassen die Erschienenene zu 1 im eigenen Namen und als Miterbe ihres verstorbenen Ehemannes Gottfried Rittmeier sowie als Bevollmächtigte ihrer Kinder Marie und Gottfried, der Erschienenene zu 2 als Miterbe am väterlichen Nachlasse das zum Nachlasse des Besitzers Gottfried Rittmeier gehörige zu Wöcklitz Kreis Elbing belegene landwirtschaftliche Grundstück zum Zwecke der Erbaueinandersetzung an den Erschienenenen zu 2, Landwirt Emil Rittmeier in Wöcklitz zum Alleineigentum.

Der Erschienenene zu 2 nimmt diese Ueberlassung hiermit an.

§ 2.

Mitüberlassen ist sämtliches lebende und tote Inventar, die vorhandenen Getreide-, Futter- und Strohvorräte, sowie die gesamte diesjährige Ernte.

Ausgeschlossen von der Ueberlassung sind die zum persönlichen Gebrauch der Erschienenenen zu 1 erforderlichen Möbel, Betten, Kleider, Wäsche, Haus- und Küchengerät.

§ 3.

Der Grundbesitz wird überlassen, wie er steht und liegt, in den Grenzen und Rainen und mit den Rechten und Pflichten, wie die bisherigen Eigentümer ihn besessen haben und zu besitzen berechtigt waren, mit allem, was daran erd-, band-, wand-, niet-, nagel- und wurzelfest ist.

Eine Gewährleistung für Sachmängel aller Art insbesondere

für Schwamm in den Gebäuden, Heraus auf dem Lande wird ausgeschlossen.  
Dem Erwerber ist das Grundstück in allen seinen Einzelheiten bekannt.

§ 4.

Die Uebergabe des Grundbesitzes an den Erwerber soll am 15. Dezember 1930 stattfinden.

Von diesem Zeitpunkte an gehen Lasten, Abgaben und Nutzungen sowie die Gefahr des Grundstücks auf den Erwerber über.

Die Auflassung des Grundbesitzes soll am gleichen Tage erfolgen im Anschluss an die Beurkundung des Beitritts der übrigen Miterben, soweit deren Erscheinen trotz der vorhandenen eingangs erwähnten Vollmacht erforderlich sein sollte.

Der hier fragliche Grundbesitz ist ca. 2 Hufen gross. Die Erteilung der landrätlichen Genehmigung ist nicht erforderlich.

§ 5.

Soweit auf dem Grundbesitz Hypotheken und Altenteile ruhen, werden diese von dem Erwerber mitübernommen, soweit Zinszahlungen in Frage kommen, mit dem Stichtage des 15. Dezember 1930.

Dem Erwerber ist bekannt, dass auf dem Grundbesitz noch ein Altenteil für Frau Maria Rittaeier geb. Lange (seine Grossmutter) ruht und dass ausserdem für dieselbe Gläubigerin noch eine Hypothek von 3.000 Mark eingetragen steht. Zum Teil ist die Löschung dieser Hypothek von den Miterben bereits bewilligt. Die Löschung dieser Hypothek soll jedoch erst nach dem 1. April 1931 mit Rücksicht auf das Gesetz betr. die Bereinigung der Grundbücher der Kostenersparnis halber durchgeführt werden, zumal ein Erbschein nach Marie Rittaeier nicht vorliegt.

§ 6.

Ein Ueberlassungspreis wird nicht bestimmt.

Dahingegen verpflichtet sich der Erwerber, nachstehende Beträge an die nachstehend aufgeführten Miterben zu zahlen und zur Sicherung der Zahlungsverpflichtungen im Grundbuche des erworbenen Grundstücks folgende Hypotheken im gleichen Range unter einander eintragen zu lassen:

A. für seinen Bruder den Sattler Gottfried Rittaeier in Wöcklitz Kreis Elbing eine Erbteilhypothek im Betrage von 15.000 GM - fünfzehntausend Goldmark -.

Dieser Betrag soll ab 1. Januar 1931 mit 5 v.H. jährlich in vierteljährlichen Nachtrageraten verzinst werden.

Im übrigen gelten für diese Hypothek folgende Bedingungen:

1. 10.000 - zehntausend - Goldmark sind, solange der Gläubiger Gottfried Rittmeier lebt, unkündbar.
2. 5.000 - fünftausend - Goldmark sind mit 1/2 jährlicher Frist vonseiten des Gläubigers aufkündbar. Als pünktliche Zinszahlung soll noch der 14. Werktag nach jeweiliger Fälligkeit gelten. Unpünktliche Zinszahlung und Besitzwechsel geben dem Gläubiger das Recht zu verlangen, dass das gesamte Kapital von 15.000 GM nach einer vorausgegangenen Kündigungsfrist von sechs Monaten fällig wird.

B. Für seine Mutter, die Erschienene zu 1 eine Erbteils- bzw. Darlehenshypothek in Höhe von 10.000 - zehntausend - Goldmark. Diese 10.000 GM sind gleichfalls vom 1. Januar 1931 an mit 5 v.H. jährlich in vierteljährlichen Nachtrageraten zu verzinsen. Die Kündigung ist eine halbjährliche. Als pünktliche Zinszahlung gilt hier ebenfalls noch der 14. Werktag nach Fälligkeit.

Unpünktliche Zinszahlung und Besitzwechsel machen auch hier auf Verlangen der Gläubigerin die gesamten 10.000 GM nach einer vorausgegangenen Kündigungsfrist von sechs Monaten fällig.

Für beide oben erwähnten Hypotheken sollen noch folgende Bedingungen gelten:

Alle Zins- und Kapitalzahlungen haben am jedesmaligen Wohnsitze der Gläubiger oder ihrer Rechtsnachfolger innerhalb des Deutschen Reiches zu erfolgen.

Bei allen Zahlungen entspricht die Goldmark dem Preise von 1/2790 kg. Feingold. Mindestens ist der Betrag in Reichsmark zu zahlen, der dem Nennbetrag der Leistung in Goldmark entspricht.

Bei einer Kündigung oder Mahnung bedarf es der Vorlage der zu bildenden Hypothekenbriefe nicht.

Zur besonderen Sicherheit für Kapital und Zinsen verpfändet der Erwerber den oben erwähnten Gläubigern den eingangs erwähnten Grundbesitz und bewilligt und beantragt:

nach Massgabe der vorstehenden Zins- und Zahlungsbedingungen eine Hypothek von 15.000 Goldmark für Gottfried Rittmeier und eine Hypothek von 10.000 Goldmark für die Witwe Wilhelmine Rittmeier geb. Lange in Grundbuche im gleichen Range untereinander einzutragen und die zu bildenden Hypothekenbriefe den Gläubigerin vom Grund-

Grundbuchamt auf seine Kosten direkt zuzustellen.

§ 7.

Der Stellannehmer verpflichtet sich, der Erschienenen zu 1 das folgende lebenslängliche Ausgedinge dessen Eintragung mit dem Range nach den im vorhergehenden Paragraphen zur Eintragung bewilligten Hypotheken in Abt. II im Grundbuche bewilligt und beantragt wird, zu gewähren:

A. 1. freie Wohnung in der nach Norden belegenen unteren Wohnstube nebst Kammer und Küchenbenützung;  
ungehinderten Ein- und Ausgang auf dem gesamten Grundbesitz, auskömmliches Essen und Trinken am Tische des Stellannehmers und so, wie dieser selbst es hat und mit seiner Familie demnächst haben wird; Hege und Pflege in gesunden und kranken Tagen, frei Licht, ausreichende Brennung, Beheizung, freie Wäsche und Bereinigung, Bedienung, sowie in Krankheitsfällen freien Arztsatz und Medizin,

2. freies Fuhrwerk mit Kutscher nach Bedarf und auf Anweisung der Altenteilerin,

3. freies ortsübliches standesgemäßes Begräbnis.

Der Wert des Altenteils wird übereinstimmend auf 700 RM jährlich angegeben. Die Altenteilerin ist 70 Jahre alt.

4. Sollte sich der Stellannehmer oder seine Familie in der Bedienung, der Hege und Pflege der Altenteilerin gegenüber Unregelmäßigkeiten (Vernachlässigung der Pflichten) zu Schulden kommen lassen, so kann die Altenteilerin auf ihren Wunsch von sofort sich eine laufende Bedienung halten, deren Kosten bis in Höhe von 20 RM monatlich der Stellannehmer zu entrichten hat. Der Bedienung ist im Hause auch in der Küche jedes Entgegenkommen zu gewähren.

B. Im Falle die Altenteilerin sich mit dem Stellannehmer und seiner Familie nicht sollte vertragen können, so wird folgendes vereinbart:

5. Die Altenteilerin ist zum Monatsschluss berechtigt, die häusliche Gemeinschaft bei dem Stellannehmer aufzugeben und sich anderweit am Orte oder sonstwo ein Unterkommen zu beschaffen. Sollte dieser Fall eintreten, so ist der Stellannehmer verpflichtet, der Altenteilerin als Mietszuschuss einen jährlichen Betrag von 240 Goldmark, zahlbar in monatlichen Raten von 20 RM zu leisten. Die Raten sind am Ersten eines jeden Monats im Voraus zu leisten.

6. Arzt und Medizin ist in Erkrankungsfällen auch hier kostenfrei zu leisten,
7. die Uebernahme der Begräbniskosten durch den Stellannehmer bleibt bestehen,
8. Beim Fortziehen der Altenteilerin unter Aufgabe der Wohnung ist ihr bis zur neuen Wohnung, wo es auch immer sein sollte, der freie Umzug in vollem Umfange zu gewähren.
9. Für den Fall die Altenteilerin sich mit dem Stellannehmer wie unter B. erwähnt, nicht vertragen sollte, hat er ihr in die jeweilige Wohnung folgendes Altenteil zu liefern:
 

|   |             |
|---|-------------|
| 1 Schwein ausgeschlachtet im Gewicht von 2 Ctr. lieferbar im Januar eines jeden Jahres,                             |             |
| 5 Ctr. Roggen, mittlerer Art und Güte, }  | } pro Jahr, |
| 2 Ctr. Weizen, mittlerer Art und Güte, }  |             |
| 1 Pfund Butter die Woche,   |             |
| 1 Mandel Eier die Woche,  |             |
| 1 Liter Milch pro Tag,  |             |
| 6 Ctr. Kartoffeln jährlich, lieferbar zum Herbst,   |             |
| 1 1/2 Ctr. Äpfel und Birnen jährlich, lieferbar zum Herbst,   |             |
| 2 fette Gänse und 4 fette Enten lieferbar im Herbst eines jeden Jahres nach Wunsch und auf Abruf der Altenteilerin, |             |
10. freie Beleuchtung und Beheizung in ausreichendem Masse.
- C.11. im Falle des Todes der Altenteilerin soll Beibringung der amtlichen Sterbeurkunde und der einseitige Antrag des Grundstückseigentümers zur sofortigen Löschung des Altenteils genügen.

§ 8.

Dem Miterben Sattler Gottfried Rittmeier in Wöcklitz Kreis Elbing wird ein Wohnrecht zeit seines Lebens dahingehend eingeräumt, dass er die von seiner Mutter ausbedungene Altenteilswohnung nebst allem Zubehör gleichfalls benutzen kann. Für den Fall, dass Gottfried Rittmeier sich verheiraten oder anderwärts hinziehen sollte, erlischt das Wohnrecht. Er ist in jedem dieser Fälle verpflichtet, die Löschung des Wohnrechts im Grundbuche zu bewilligen.

Solange er auf dem Grundstück bleibt, mitarbeitet und arbeitsfähig ist, hat er genau wie seine Mutter, die Erschienene zu 1, gegen den Grundstückseigentümer Anspruch auf freies Essen, Trinken und freie Wäsche. Sollte Gottfried Rittmeier nicht mehr mitarbeiten können oder wollen, dann ist der Stellannehmer berechtigt, von seinem Bruder Gottfried einen monatlichen Zuschuss von 30 -

dreissig - Reichsmark für Verpflegung zu fordern. Dieser Verpflegungssatz muss monatlich im Voraus geleistet werden. Aufrechnung gegen die Hypothekenzinsen ist zulässig. Fällt die Zahlung fort, kann die Verpflegung eingestellt werden.

Es wird bewilligt und beantragt:

dieses Wohnrecht und Altenteil in Abt. II im Grundbuche im Range nach den Hypotheken von 15.000 und 10.000 GM und im Range nach dem für die Erschienene zu 1 bestellten Altenteil für Gottfried Rittmeier einzutragen.

Im Falle des Todes des Gottfried Rittmeier soll Beibringung der amtlichen Sterbeurkunde und der einseitige Antrag des Grundstückseigentümers zur sofortigen Löschung der Last genügen.

Der Wert der Altenteilsverpflichtung wird auf jährlich 400 RM bemessen. Gottfried Rittmeier ist 44 Jahre alt.

§ 9.

Sollte sich herausstellen, dass zu dem eingangs erwähnten Grundbesitz Wöcklitz Nr. 9 noch anderer Grundbesitz gehört, der eine besondere Grundbuchnummer führt, so ist auch dieser Grundbesitz mitüberlassen und unterliegt der Auflassung, ist auch für die Hypotheken und Altenteile dieses Vertrages zur Gesamtheit mitverpfändet.

Jedenfalls kann sich der Erwerber Teile eines solchen Grundbesitzes jederzeit an sich selbst auflassen. Insoweit wird ihm Vollmacht erteilt.

§ 10.

Die Miterbin Frau Marie Kuhn geb. Rittmeier ist bereits wegen ihres Erbanteils am väterlichen Nachlasse durch erhaltene Zuwendungen abgefunden worden.

Durch die in den vorhergehenden Paragraphen erfolgte Erbaueinwanderung insbesondere durch die noch einzutragenden Hypotheken und sonstigen Zuwendungen erklären sich sämtliche Miterben nach Gottfried Rittmeier am Nachlasse ihres Vaters vollständig für abgefunden und erklären weitergehende Ansprüche an den Nachlass nicht zu haben.

§ 11.

Sämtliche Kosten und Stempel dieses Vertrages und seiner regelrechten Ausführung, Kosten des Beitritts und der Auflassung trägt der Erwerber.

Soweit vom Finanzamt in Elbing Steuern über die in diesem Verträge erfolgten erbrechtlichen Zuwendungen erhoben werden sollten, so werden dieselben von den einzelnen Beteiligten im Verhältnis ihrer Erbanteile getragen.

Das Protokoll ist in Gegenwart des Notars vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

gez. Wilhelmine Rittmeier geb. Lange

gez. Emil Rittmeier

L. S.

gez. Victor Schulz, Notar

